

Antrag zum Vorbezug des Freizügigkeitskapitals (WEF)

Freizügigkeitskontonummer(n): _____

Herr Frau (nachstehend Vorsorgenehmer genannt)

Sozialversicherungsnummer: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ): _____

Telefon: _____

Zivilstand (Je nach Zivilstand müssen unterschiedliche Unterlagen eingereicht werden.)

Ledig

- Zivilstandsnachweis
(Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate
am Auszahlungsdatum, ab Betrag 10000 CHF)

Geschieden/gerichtlich aufgelöste Partnerschaft

- Zivilstandsnachweis
(Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate
am Auszahlungsdatum, ab Betrag 10000 CHF)

Verheiratet/eingetragene Partnerschaft

- Pass-/ID-Kopie des Ehegatten bzw. des eingetragenen
Partners

Verwitwet

- Zivilstandsnachweis
(Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate
am Auszahlungsdatum, ab Betrag 10000 CHF)

Auszahlungsgrund Zutreffendes bitte ankreuzen:

Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum für den Eigenbedarf

- Beurkundeter Kaufvertrag (nicht älter als 12 Monate) oder Entwurf des Kaufvertrages (Entwurf erfordert eine Rückzahlungs-
bestätigung). Falls Kaufvertrag älter als 12 Monate, aktueller Grundbuchauszug (ebenfalls nicht älter als 12 Monate)
- Zugeschreiben des Hypothekargabers (Objekt und Hypothekarnummer müssen zwingend erwähnt sein)

Erstellung/Neubau von selbstbewohntem Wohneigentum für den Eigenbedarf

- Kopie Landkaufvertrag (nicht älter als 12 Monate), falls älter als 12 Monate, aktueller Grundbuchauszug
(ebenfalls nicht älter als 12 Monate); Hinweis: Kein reiner Landkauf möglich
- Zugeschreiben des Hypothekargabers (Objekt und Hypothekarnummer müssen zwingend erwähnt sein)
- Baubewilligung sofern Vorsorgenehmer Bauherr ist, ansonsten Generalunternehmer- oder Werkvertrag

Amortisation der Schuld auf selbstbewohntem Wohneigentum für den Eigenbedarf

- Grundbuchauszug für den Eigentumsnachweis (nicht älter als 12 Monate)
- Bestätigung des Hypothekarkreditgebers mit Zahlungsinstruktionen über die aktuelle Hypothekarschuld
(nicht älter als 6 Monate)

Renovation von selbstbewohntem Wohneigentum für den Eigenbedarf

- Grundbuchauszug für den Eigentumsnachweis (nicht älter als 12 Monate)
- Handwerker-Offerten (nach erfolgreicher Prüfung durch die Stiftung müssen die entsprechenden Rechnungen
zur Zahlung an die Stiftung eingereicht werden)

Der Vorsorgenehmer erklärt:

Ich habe in den letzten drei Jahren Einkäufe für fehlende Beitragsjahre oder vorzeitige Pensionierung getätigt:

Nein Ja (bitte Bescheinigungen beilegen)

Guthaben verpfändet (Pfandentlassung beilegen)

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden. Sollten Sie dennoch in der Frist von drei Jahren nach einem Einkauf einen Kapitalbezug tätigen, müssen Sie die steuerlichen Konsequenzen bei Ihrem zuständigen Steueramt abklären.

Der Vorsorgenehmer bestätigt:

- die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorliegenden Antrages sowie der eingereichten Unterlagen;
- dass das betreffende Objekt von ihm selbst als Hauptwohnsitz an seinem Steuerdomizil genutzt wird;
- dass das bezogene Vorsorgekapital für den vorstehend genannten Zweck eingesetzt wird;
- dass er keinen Bezug der 2. Säule für Wohneigentum in den letzten 5 Jahren getätigt hat.

Überweisung der Freizügigkeitsleistung

Der Auszahlungsbetrag wird von der Stiftung im Sinne von Art. 4 des WEF Reglements berechnet.

Gesamter Betrag (Konto wird saldiert)

Eine Teilauszahlung von CHF _____

Sofern das Freizügigkeitskapital in Anlageprodukten angelegt ist, werden für die Auszahlung ohne separaten Auftrag entsprechend Ansprüche/Anteile, wobei deren Auswahl dem freien Ermessen der Freizügigkeitsstiftung unterliegt, zum jeweiligen aktuellen Kurs verkauft.

Name der Bank:

IBAN/Konto-Nr.:

Kontoinhaber (Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber, usw.)

Name:

Vorname:

Valuta (TT/MM/JJJJ):

Wichtige Informationen

Bitte beachten Sie, dass die Stiftung berechtigt ist, weitere Abklärungen zu treffen und Unterlagen einzufordern. Die Stiftung erhebt für Gesuche um Vorbezug der Freizügigkeitsleistung eine **Bearbeitungsgebühr von CHF 400**.

Unterschrift

Der unterzeichnende Vorsorgenehmer und gegebenenfalls dessen Ehegatte bzw. dessen eingetragener Partner bestätigen, von der Stiftung über die Folgen des Vorbezugs, insbesondere über die Steuerpflicht informiert worden zu sein.

Aufgrund des Vorbezugs ist die Stiftung verpflichtet:

- Eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eintragen zu lassen. Dieses Formular (Antrag zum Vorbezug des Freizügigkeitskapitals «WEF») wird an das zuständige Grundbuchamt weitergeleitet und gilt als Ermächtigung für die Eintragung.
- Bei Auszahlung für Personen mit Wohnsitz im Ausland die eidg. und kantonalen Quellensteuern abzuziehen.
- Bei Auszahlungen für Personen mit Wohnsitz im Inland eine Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung (nach Verrechnungssteuergesetz) zu erstatten.

Alle aufgeführten Auszahlungsgründe können nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners geltend gemacht werden.

Ort/Datum:

Unterschrift Vorsorgenehmer:

Unterschrift des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners:

X

X

Antrag zum Vorbezug des Freizügigkeitskapitals (WEF)

Freizügigkeitskontonummer(n): _____

Herr Frau (nachstehend Vorsorgenehmer genannt)

Sozialversicherungsnummer: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ): _____

Telefon: _____

Zivilstand (Je nach Zivilstand müssen unterschiedliche Unterlagen eingereicht werden.)

Ledig

- Zivilstandsnachweis
(Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate
am Auszahlungsdatum, ab Betrag 10000 CHF)

Geschieden/gerichtlich aufgelöste Partnerschaft

- Zivilstandsnachweis
(Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate
am Auszahlungsdatum, ab Betrag 10000 CHF)

Verheiratet/eingetragene Partnerschaft

- Pass-/ID-Kopie des Ehegatten bzw. des eingetragenen
Partners

Verwitwet

- Zivilstandsnachweis
(Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate
am Auszahlungsdatum, ab Betrag 10000 CHF)

Auszahlungsgrund Zutreffendes bitte ankreuzen:

Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum für den Eigenbedarf

- Beurkundeter Kaufvertrag (nicht älter als 12 Monate) oder Entwurf des Kaufvertrages (Entwurf erfordert eine Rückzahlungs-
bestätigung). Falls Kaufvertrag älter als 12 Monate, aktueller Grundbuchauszug (ebenfalls nicht älter als 12 Monate)
- Zugeschreiben des Hypothekargabers (Objekt und Hypothekarnummer müssen zwingend erwähnt sein)

Erstellung/Neubau von selbstbewohntem Wohneigentum für den Eigenbedarf

- Kopie Landkaufvertrag (nicht älter als 12 Monate), falls älter als 12 Monate, aktueller Grundbuchauszug
(ebenfalls nicht älter als 12 Monate); Hinweis: Kein reiner Landkauf möglich
- Zugeschreiben des Hypothekargabers (Objekt und Hypothekarnummer müssen zwingend erwähnt sein)
- Baubewilligung sofern Vorsorgenehmer Bauherr ist, ansonsten Generalunternehmer- oder Werkvertrag

Amortisation der Schuld auf selbstbewohntem Wohneigentum für den Eigenbedarf

- Grundbuchauszug für den Eigentumsnachweis (nicht älter als 12 Monate)
- Bestätigung des Hypothekarkreditgebers mit Zahlungsinstruktionen über die aktuelle Hypothekarschuld
(nicht älter als 6 Monate)

Renovation von selbstbewohntem Wohneigentum für den Eigenbedarf

- Grundbuchauszug für den Eigentumsnachweis (nicht älter als 12 Monate)
- Handwerker-Offerten (nach erfolgreicher Prüfung durch die Stiftung müssen die entsprechenden Rechnungen
zur Zahlung an die Stiftung eingereicht werden)

Der Vorsorgenehmer erklärt:

Ich habe in den letzten drei Jahren Einkäufe für fehlende Beitragsjahre oder vorzeitige Pensionierung getätigt:

Nein Ja (bitte Bescheinigungen beilegen)

Guthaben verpfändet (Pfandentlassung beilegen)

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden. Sollten Sie dennoch in der Frist von drei Jahren nach einem Einkauf einen Kapitalbezug tätigen, müssen Sie die steuerlichen Konsequenzen bei Ihrem zuständigen Steueramt abklären.

Der Vorsorgenehmer bestätigt:

- die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorliegenden Antrages sowie der eingereichten Unterlagen;
- dass das betreffende Objekt von ihm selbst als Hauptwohnsitz an seinem Steuerdomizil genutzt wird;
- dass das bezogene Vorsorgekapital für den vorstehend genannten Zweck eingesetzt wird;
- dass er keinen Bezug der 2. Säule für Wohneigentum in den letzten 5 Jahren getätigt hat.

Überweisung der Freizügigkeitsleistung

Der Auszahlungsbetrag wird von der Stiftung im Sinne von Art. 4 des WEF Reglements berechnet.

Gesamter Betrag (Konto wird saldiert)

Eine Teilauszahlung von CHF _____

Sofern das Freizügigkeitskapital in Anlageprodukten angelegt ist, werden für die Auszahlung ohne separaten Auftrag entsprechend Ansprüche/Anteile, wobei deren Auswahl dem freien Ermessen der Freizügigkeitsstiftung unterliegt, zum jeweiligen aktuellen Kurs verkauft.

Name der Bank:

IBAN/Konto-Nr.:

Kontoinhaber (Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber, usw.)

Name:

Vorname:

Valuta (TT/MM/JJJJ):

Wichtige Informationen

Bitte beachten Sie, dass die Stiftung berechtigt ist, weitere Abklärungen zu treffen und Unterlagen einzufordern. Die Stiftung erhebt für Gesuche um Vorbezug der Freizügigkeitsleistung eine **Bearbeitungsgebühr von CHF 400.**

Unterschrift

Der unterzeichnende Vorsorgenehmer und gegebenenfalls dessen Ehegatte bzw. dessen eingetragener Partner bestätigen, von der Stiftung über die Folgen des Vorbezugs, insbesondere über die Steuerpflicht informiert worden zu sein.

Aufgrund des Vorbezugs ist die Stiftung verpflichtet:

- Eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eintragen zu lassen. Dieses Formular (Antrag zum Vorbezug des Freizügigkeitskapitals «WEF») wird an das zuständige Grundbuchamt weitergeleitet und gilt als Ermächtigung für die Eintragung.
- Bei Auszahlung für Personen mit Wohnsitz im Ausland die eidg. und kantonalen Quellensteuern abzuziehen.
- Bei Auszahlungen für Personen mit Wohnsitz im Inland eine Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung (nach Verrechnungssteuergesetz) zu erstatten.

Alle aufgeführten Auszahlungsgründe können nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners geltend gemacht werden.

Ort/Datum:

Unterschrift Vorsorgenehmer:

Unterschrift des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners:

X _____

X _____

Merkblatt

Renovationen mit Mitteln der beruflichen oder gebundenen Vorsorge (2. Säule Freizügigkeit und Säule 3a)

Das Bundesamt für Sozialversicherungen definiert den Grundsatz, dass:

- a) die Erstellung oder die Renovation einer Liegenschaft mit Hilfe eines Vorbezugs vor allem dem Wohnen des Vorsorge-nehmers dienen muss;
- b) weder luxuriöse noch unbedeutende Renovationen mit dem Ziel des Gesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der Vorsorge übereinstimmen.

Diesen Prinzipien entsprechend, hat unsere Einrichtung die nachfolgende Liste erarbeitet, die eine Orientierung geben soll, welche Renovationen aus Mitteln der Vorsorge finanziert werden können:

Finanzierung der Renovation MÖGLICH	Finanzierung der Renovation NICHT MÖGLICH
<ul style="list-style-type: none"> ■ Renovation Wohnbereich ■ Keller ■ Estrich, Ausbau Dachstock ■ Balkon / Terrasse ■ Vordach bei Eingang ■ Sitzplatz, sofern direkt beim Haus ■ Architekturrechnungen, sofern nicht mehr als 20% des Bezuges ■ Waschmaschine, Tumbler, Geschirrspüler etc., sofern ganze Küche renoviert wird ■ Cheminée, sofern Teil der Heizung und nicht nachträglich eingebaut ■ Solarzellen (für den Wohnbereich) ■ Heizung / Sanierung des Heizraums ■ Neues Badezimmer ■ Erneuerung der Fenster ■ Erneuerung des Dachs ■ Erneuerung der Böden ■ Erneuerung der Fassade (inkl. Rollläden, Fensterläden) ■ Wintergarten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Jegliche Art von Garage, Abstellplatz oder Unterstand ■ Garten- und Umgebungsarbeiten ■ Schwimmbäder ■ Sauna, Fitnessraum ■ Pergola ■ Stützmauern ■ Kanalisation ■ Lärmschutzwand ■ Allgemeine Quittungen ohne direkten Zusammenhang mit der Renovation ■ Möbel ■ Ferien- und Zweitwohnungen ■ Verrechnung von Eigenleistung (Lohn) ■ Sämtliche Gebühren ■ Rechnungen aus Do-it-yourself-Geschäften ■ Selbst durchgeführte Renovationen werden nicht übernommen ■ Vorfinanzierungen von Renovationen sind nicht gestattet ■ Einzelne Haushaltsgeräte

Wichtig:

Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter, die Liste ist nicht abschliessend. Die verbindliche Beurteilung einer möglichen Finanzierung der Renovation kann nur im Einzelfall und nach Eintreffen der Dokumentation erfolgen. Einzusenden sind Offerten von Handwerkern – selbst durchgeführte Renovationen werden nicht übernommen. Es werden lediglich Rechnungen beglichen, welche nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Reglement über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)

Vorbemerkungen

Immer wenn im vorliegenden Reglement der Begriff «Vorsorgenehmer» verwendet wird, gilt er für beide Geschlechter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, jeweils die männlichen und die weiblichen Bezeichnungen zu verwenden.

Der im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. 6. 2004 eingetragene Partner ist einem Ehegatten gleichgestellt.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bei der Rendita Freizügigkeitsstiftung (nachstehend «Stiftung» genannt). Es ergänzt damit die Bestimmungen des Reglements für das Freizügigkeitskonto.

Art. 2 Begriffe

1. Als Vorsorgenehmer im Sinne dieses Reglements gelten alle Personen, zu deren Gunsten von der Stiftung mindestens ein Freizügigkeitskonto geführt wird.
2. Die Höhe der Leistung entspricht jeweils dem Saldo des Freizügigkeitskontos und/oder dem Erlös aus dem Verkauf von Ansprüchen der Anlagegruppen.
3. Als Wohneigentumsförderung im Sinne dieses Reglements gilt der Vorbezug oder die Verpfändung für
 - den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum;
 - Beteiligungen am Wohneigentum;
 - die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Art. 3 Grundsatz

1. Der Vorsorgenehmer kann einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf als Vorbezug geltend machen.
2. Der Vorsorgenehmer kann einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
3. Der Vorsorgenehmer kann die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt beanspruchen.
4. Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus.

5. Zulässige Formen des Wohneigentums sind:

- das Eigentum;
- das Miteigentum, namentlich Stockwerkeigentum;
- das Eigentum des Vorsorgenehmers mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand;
- das selbstständige und dauernde Baurecht.

6. Zulässige Beteiligungen sind:

- der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft;
- der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft;
- die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

7. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung des Wohneigentums durch den Vorsorgenehmer selbst an seinem Wohnsitz oder seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass eine Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

II VORBEZUG

Art. 4 Umfang

1. Der Vorbezug entspricht höchstens dem Betrag der Freizügigkeitsleistung zu Beginn des laufenden Kalenderjahres.
2. Vorsorgenehmer, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens den höheren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- a) den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist.
 - b) die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.
- wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag auf die Vorsorgeeinrichtung des Vorsorgenehmers oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.
3. Erwirbt der Vorsorgenehmer mit dem Vorbezug Anteilsscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, so hat er diese bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Stiftung zu hinterlegen.

Art. 5 Zeitpunkt

Der Vorbezug kann mehrmals, jedoch höchstens alle fünf Jahre und spätestens bis fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters geltend gemacht werden.

Will der Vorsorgenehmer den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so hat er dies anlässlich der Rückzahlung mitzuteilen. Ein erneuter Vorbezug ist spätestens bis fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters geltend zu machen.

Art. 6 Fälligkeit, Überweisung

1. Die Stiftung zahlt einen Vorbezug spätestens sechs Monate seit Geltendmachung aus.
2. Die Stiftung überweist den Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis mit dem Vorsorgenehmer direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder die nach Art. 3 Abs. 6 Berechtigten. Eine Auszahlung an den Vorsorgenehmer ist grundsätzlich nicht möglich.

Art. 7 Veräusserungsbeschränkungen

1. Der Vorsorgenehmer oder seine Erben dürfen das Wohneigentum nur veräussern, wenn sie den Erlös an die Stiftung oder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zurückzahlen.
2. Diese Verfügungsbeschränkung wird durch die Stiftung gleichzeitig mit der Auszahlung beim zuständigen Grundbuchamt zur Anmerkung angemeldet. Die dabei entstehenden Gebühren des Grundbuchamtes werden dem Vorsorgenehmer in Rechnung gestellt.

Die Anmerkung kann mit oder ohne ausdrückliches Begehren des Vorsorgenehmers durch die Stiftung gelöscht werden:

- fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters; nach Eintritt eines Vorsorgefalles oder bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Art. 8 Leistungskürzungen

Mit dem Vorbezug wird der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen nach Massgabe des noch vorhandenen Guthabens herabgesetzt.

Art. 9 Rückerstattung des Vorbezuges

1. Der vorbezogene Betrag muss vom Vorsorgenehmer oder von seinen Erben an die Stiftung oder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zurückerstattet werden, wenn
 - das Wohneigentum veräussert wird;
 - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.
2. Der Vorsorgenehmer kann den vorbezogenen Betrag freiwillig zurückzahlen bis
 - fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters,
 - zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder
 - zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

III VERPFÄNDUNG

Art. 10 Umfang

1. Die Verpfändung kann sich auf den Betrag des aktuellen oder künftigen Freizügigkeitskapitals beziehen.
2. In beiden Fällen entspricht sie höchstens dem Betrag der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung.
3. Der Anspruch auf Verpfändung der Freizügigkeitsleistung eines Vorsorgenehmers, der das Alter 50 überschritten hat, richtet sich sinngemäss nach Art. 4 Abs. 2.
4. Die sukzessive Anpassung des verpfändeten Betrages an die maximale Höhe gemäss Absatz 2 und 3 ist zulässig.

Art. 11 Verfügungsbeschränkungen

1. Ist das Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise verpfändet, kann die
 - Barauszahlung als Freizügigkeitsleistung,
 - Auszahlung als Vorsorgeleistung und die
 - Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegattennur mit schriftlicher Zustimmung des Pfandgläubigers vorgenommen werden. Diese Zustimmung ist durch den Vorsorgenehmer bzw. die Anspruchsberechtigten einzuholen.
2. Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, stellt die Stiftung den entsprechenden Betrag sicher.
3. Bei der Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf eine Vorsorgeeinrichtung oder eine andere Freizügigkeitseinrichtung teilt die Stiftung dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung übertragen worden ist.

Art. 12 Folgen einer Pfandverwertung

Bei einer Verwertung des verpfändeten Betrages treten für diesen die Wirkungen des Vorbezuges ein und die entsprechenden Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss.

IV GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 13 Verfahren und Bearbeitungsgebühr

1. Will ein Vorsorgenehmer den Vorbezug oder die Verpfändung seines Freizügigkeitsguthabens geltend machen, hat er der Stiftung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses muss bei verheirateten Personen vom Ehegatten mitunterzeichnet werden und soll insbesondere über folgende Punkte Auskunft geben:
 - Betrag des Vorbezuges oder der Verpfändung;
 - Verwendung der Mittel für eine der in Art. 2 Abs. 3 genannten Zweckbestimmungen;
 - Objekt und Form des Wohneigentums bzw. Art der Beteiligung gemäss Art. 3 Abs. 4 bis 6;
 - Eigenbedarf gemäss Art. 3 Abs. 7;
 - beim Vorbezug ausserdem die Zahlungsadresse.

2. Dem Gesuch um Vorbezug oder Verpfändung sind alle zur Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen wie Baupläne, Kaufvertrag, Vertrag über das Hypothekendarlehen, Reglemente und Verträge mit Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Bauträgern beizulegen. Die Stiftung kann vom Vorsorgenehmer gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangen.
3. Die Stiftung teilt dem Vorsorgenehmer ihren Entscheid raschmöglichst, spätestens aber innerhalb von drei Monaten seit Eingang des Gesuches mit. Mit dem Entscheid über das Gesuch informiert die Stiftung den Vorsorgenehmer mindestens über die in Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis d genannten Punkte.
4. Gestützt auf Art. 17 des Reglements für das Freizügigkeitskonto erhebt die Stiftung für Gesuche um Vorbezug der Freizügigkeitsleistung eine Bearbeitungsgebühr von 400 CHF.

Art. 14 Informationspflichten

1. Die Stiftung informiert alle Vorsorgenehmer bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung sowie auf schriftliches Gesuch hin über
 - a) das ihnen für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
 - b) die mit einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung verbundenen Leistungskürzungen;
 - c) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
 - d) den bei Rückzahlung des Vorbezuges oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie die zu beachtende Frist.
2. Die Stiftung gibt bei einer Übertragung der Freizügigkeitsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung des Vorsorgenehmers darüber Aufschluss, ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.
3. Die Stiftung meldet den Vorbezug bzw. die Pfandverwertung des Freizügigkeitskapitals sowie die Rückzahlung des Vorbezuges auf einem besonderen Formular der Eidg. Steuerverwaltung.

Art. 15 Steuerrecht

1. Der Vorbezug sowie der aus einer Pfandverwertung des Freizügigkeitskapitals erzielte Erlös sind als Kapitaleistung aus Vorsorge sofort bei der Auszahlung steuerbar. Die Stiftung hat den gesetzlichen Steuerpflichten, insbesondere hinsichtlich der eidg. Verrechnungssteuer und der Quellensteuer nach eidgenössischem und kantonalem Recht nachzukommen.
2. Innerhalb von drei Jahren seit einer Rückzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses kann der Steuerpflichtige verlangen, dass ihm die beim Vorbezug oder der Pfandverwertung bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Das Gesuch ist an die zuständige Behörde desjenigen Kantons zu richten, der die Steuer erhoben hat.
3. Die Eidg. Steuerverwaltung bestätigt den Vorsorgenehmern auf schriftliches Ersuchen, in welchem Umfang im Zeitpunkt der Bestätigung ihr Freizügigkeitskapital für das Wohneigentum verwendet ist. Sie bestätigt ferner den Betrag der besteuerten Kapitaleistungen, die noch nicht zurückerstatteten Steuerbeträge für Bund, Kantone und Gemeinden sowie die für die Rückerstattung zuständigen Behörden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt.

Art. 17 Anpassungen des Reglements

1. Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Vorsorgenehmer abändern und insbesondere den Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anpassen.
2. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.